

# REINACHER SPORTVEREIN

UNIHOKEY HANDBALL FITNESS MÄNNERRIEGE POLYSPORT BOULE

## STATUTEN

(Ausgabe 2016)

### **1. Name**

Unter dem Namen „Reinacher Sportverein“, nachfolgend „Verein“ genannt, besteht mit Sitz in Reinach BL ein, im Sinne von Art. 60ff ZGB am 16. November 1925 gegründeter Verein. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **2. Zweck**

- a) Der Verein bezweckt das Angebot an sinnvoller Freizeitgestaltung, wie Turnen und andere Sportarten, sowie Pflege der Geselligkeit. Er setzt sich insbesondere aktiv für eine sinnvolle, sportliche Betätigung von Jugendlichen ein.
- b) Der Verein kann sich in technischen Belangen in Sektionen aufteilen, wenn es dem Vereinszweck dienlich ist.

### **3. Mitgliedschaft**

- a) Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.
- b) Als Passivmitglieder können sowohl natürliche wie auch juristische Personen aufgenommen werden.
- c) Interessierte können dem Verein jederzeit, unter Zustimmung des jeweiligen Sektionsleiters, beitreten. Bei Jugendlichen entscheidet der zuständige Leiter. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen zusätzlich die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.
- d) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Sektionsleiter und / oder Vorstand schriftlich mitzuteilen. Austretende Mitglieder haben den laufenden Jahresbeitrag voll zu entrichten.
- e) Personen, die sich um den Verein in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Allfällige Anträge unterliegen einer Vorberatung durch den Vorstand.
- f) Mitglieder, welche die Ehre und den Bestand des Vereins durch unwürdiges Betragen gefährden oder sich grobe Verstösse gegen die Statuten oder die allgemeinen Vereinsinteressen zuschulden kommen lassen, können auf Antrag aus dem Verein ausgeschlossen werden. Für einen Ausschluss bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder oder eine Zweidrittelmehrheit des Gesamtvorstandes.

### **4. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- a) Jedes Mitglied hat sich an die Statuten und die Vereinsbeschlüsse zu halten.
- b) Jedes Mitglied hat den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.
- c) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

- d) Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht setzt die Volljährigkeit voraus.
- e) Jedes Mitglied kann sich in mehreren Sektionen (Art.2b) betätigen. Es ist jeweils nur ein Jahresbeitrag zu entrichten. Massgebend ist der höchste Jahresbeitrag.
- f) Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.
- g) Mitglieder unter 16 Jahren verfügen über kein aktives und passives Stimm- und Wahlrecht.
- h) Die Sektionen können weitergehende Rechten und Pflichten innerhalb der Sektionen definieren. Der Vorstand ist über entsprechende Entscheide zu informieren.

## 5. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

### Generalversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Diese findet jährlich im letzten Quartal des Jahres statt.
- 2) Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand einberufen oder von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Traktanden, verlangt werden. Wird die a.o. Generalversammlung durch Mitglieder verlangt, so hat der Vorstand diese innert 30 Tagen einzuberufen.
- 3) Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt unter Angabe der zur Verhandlung gelangenden Traktanden spätestens 14 Tage vorher.
- 4) Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- 5) Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
  1. Genehmigung Protokoll der letzten Generalversammlung
  2. Entgegennahme der Jahresberichte
  3. Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
  4. Entlastung des Vorstandes
  5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Unkostenbeiträge für Jugendliche
  6. Genehmigung des Jahresbudgets
  7. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisoren
  8. Kenntnisnahme von den Mutationen
  9. Beratung und Beschlussfassung über gewichtige Anträge des Vorstandes bzw. aus dem Kreis der Mitglieder
  10. Genehmigung von Statutenänderungen
  11. Ehrungen
  12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 6) Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 7 Tage vorher schriftlich dem Präsidenten einzureichen.
- 7) Sofern in den Statuten nicht anders vorgesehen, entscheidet bei Wahlen das absolute, nach erfolgter erster Abstimmung das relative Mehr der Anwesenden.

Für eine Änderung der Statuten braucht es eine 2/3-Stimmenmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Beschlüsse zu Statutenänderungen bzw. zur Auflösung des Vereins sind nur möglich, wenn sie ordentlich traktandiert wurden.

- 8) Die Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.
- 9) Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid. Der Versammlungsleiter darf mitstimmen.

### Vorstand

- 1) Die Generalversammlung wählt den Vorstand und den Präsidenten und den Vorstand für eine zweijährige Amtszeit. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ersatzwahlen während der laufenden Periode gelten für die jeweils verbleibende Amtszeit.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Es sind dies: Präsident, Kassier sowie Vertreter der Sektionen. Der Vorstand ist frei über die Verteilung der restlichen Ämter. Die Interessen der Sektionen müssen gewahrt werden.

- 2) Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die laufenden Geschäfte in Verbindung mit dem übrigen Vorstand. Er hat die von den Versammlungen zu behandelnden Geschäfte vorzubereiten. An Versammlungen und Sitzungen führt er den Vorsitz. An der Generalversammlung hat er einen schriftlichen Jahresbericht abzugeben.
- 3) Die private Wohnadresse des Präsidenten gilt als offizielle Adresse des Vereins.
- 4) Der Sekretär besorgt in Verbindung mit dem Präsidenten den schriftlichen Verkehr. An Versammlungen und Sitzungen führt er das Protokoll.
- 5) Der Kassier verwaltet die Finanzen. Sofern nichts anderes beschlossen wird, besorgt er auch das Rechnungswesen bei Anlässen. Er sorgt für den rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge und der Unkostenbeiträge der Jugendlichen. Er legt der Generalversammlung die Jahresrechnung für das verflossene Vereinsjahr vor und stellt in Verbindung mit dem Vorstand ein Budget auf.
- 6) Den Sektionsleitern wird eine Entschädigung ausgerichtet. Der Vorstand setzt die Höhe der Entschädigung an die Sektionsleiter fest.

### Rechnungsrevisoren

- 1) Die Generalversammlung wählt das Gremium der Rechnungsrevisoren. Dieses besteht aus 2 Revisoren und einem Ersatzrevisor, welche die Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisoren erstatten der Generalversammlung Bericht und stellen Antrag zur Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung.
- 2) Nach dem Abschluss des Vereinsjahrs scheidet der erste Revisor aus, der zweite Revisor wird zum ersten Revisor, der Ersatzrevisor wird zum zweiten Revisor und ein Ersatzrevisor ist zu wählen.
- 3) Eine Wiederwahl des ehemaligen ersten Revisors als Nachrückender ist möglich.

## **6. Sektionen**

Die Sektionen können sich ein eigenes Reglement geben. Dieses ist dem Vorstand zur Genehmigung zu unterbreiten.

An der Generalversammlung präsentiert der Sektionsleiter oder ein Vertreter der Sektion einen schriftlichen Jahresbericht.

Wenn es der Sektionsbetrieb erfordert, lässt er in seiner Sektion eine Kommission aufstellen um den Sektionsbetrieb sicher zu stellen. Der Sektionsleiter gehört der Kommission an. Über wichtige Beschlüsse hat er den Vorstand zu orientieren.

## **7. Finanzen**

- a) Das Vereinsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.
- b) Die Jahresbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder werden von der Generalversammlung festgelegt. Sie sind so zu bemessen, dass die laufenden Ausgaben des Vereins gedeckt werden können.
- c) Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.
- d) Der Verein haftet nicht für Personen- und Sachschäden sowie Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.
- e) Der Verein hat zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die Kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
- f) Dem Vorstand steht das Recht zu, von sich aus über einmalige, nicht budgetierte Ausgaben bis zu Fr. 3'000.-- pro Vereinsjahr zu beschliessen.
- g) Der Verein hat folgende Einnahmequellen: Jahresbeiträge der Mitglieder, Subventionen, Zinsen, Ertragsüberschüsse aus Anlässen und Spenden.
- h) Aus den laufenden Einnahmen und dem Vermögen des Vereins werden bestritten: Ausbildungskosten, Aufwand für den ordentlichen Trainingsbetrieb der einzelnen Sektionen, Mannschafts- und Sektionseinsätze bei Wettkämpfen, Entschädigungen an die Sektionsleiter, Beiträge zur Teilnahme an eigenen und fremden Sportveranstaltungen, Verwaltungsspesen, Versicherungsprämien und übrige Ausgaben.

## **8. Schlussbestimmungen**

- a) Im Falle einer Auflösung des Vereins müssen 2/3 der an einer ausserordentlichen Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Verwendung des Vereinsvermögens und des Inventars bestimmen.
- b) Diese Statuten ersetzen die bisherigen vom November 2009 und treten sofort nach Annahme durch die Generalversammlung vom 25. November 2016 in Kraft.

Reinach, 25. November 2016

REINACHER SPORTVEREIN



Joachim Bausch  
Präsident



Jonas Grüter  
Sekretär